

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung
des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes
(hier: Artikel 4: Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)
— Drucksachen 10/4737, 10/5343, 10/6613 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

„ § 31

(1) Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie die Polizeibehörden, denen grenzpolizeiliche Aufgaben übertragen worden sind, können, auch im automatisierten Verfahren, personenbezogene Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister und der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufen, soweit das zur Strafverfolgung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(2) Bei Anfragen gemäß Absatz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister dürfen als Suchkriterien nur das amtliche Kennzeichen, das Versicherungskennzeichen oder technische Daten eines Fahrzeuges benutzt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen für eine Abfrage als Suchkriterien auch personenbezogene Daten eines Halters benutzt werden, wenn das zur Verfolgung einer in § 100 a der Strafprozeßordnung genannten Straftat oder zur Verhinderung einer drohenden Begehung oder Fortdauer einer solchen Straftat unerlässlich ist. Bei Abfragen nach Satz 1 hat die Polizeibehörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Abfrage aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.“

2. Artikel 1 Nr. 2 entfällt.

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 2
Übergangsvorschrift**

Dieses Gesetz gilt bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen über Errichtung, Aufgaben und Befugnisse des Zentralen Verkehrsinformationssystems beim Kraftfahrt-Bundesamt, längstens bis zum 31. Dezember 1990.“

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 3
Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1951 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

5. In Artikel 4 wird der zweite Satzteil gestrichen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Nach der Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 20. September 1984 (Plenarprotokoll 10/85 S. 6201) sollte der laufende ZEVIS-Versuch bis zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung nicht ausgebaut werden. Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 65/86) enthält eine grundsätzliche gesetzliche Regelung über die Führung von Dateien durch das Kraftfahrt-Bundesamt einschließlich der zu speichernden und zu übermittelnden Daten. Die vorgesehenen Bestimmungen sind jedoch stark umstritten. Angesichts der auslaufenden Legislaturperiode sind diese komplizierten Vorschriften nicht mehr in Ruhe zu beraten.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird versucht, einen Teilbereich des ZEVIS-Komplexes übergangsweise zu regeln. Es geht darum, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Datenübermittlung des KBA an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, und zwar auch über sog. On-line-Anschlüsse.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 31 Abs. 1 normiert die grundsätzliche Zulässigkeit von Abfragen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollbehörden, denen grenzpolizeiliche Aufgaben übertragen worden sind, beim

Zentralen Fahrzeugregister (das auch die Daten über die Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen enthält) sowie der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse beim KBA. Anfragen an diese Dateien sind nur zur Erfüllung der genannten Aufgabenbereiche (Strafverfolgung, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Gefahrenabwehr) zulässig. Im übrigen muß es notwendig sein, die Abfrage zur Erfüllung einer solchen Aufgabe zu stellen.

§ 31 Abs. 2 begrenzt die Abfragemöglichkeit in entscheidender Weise. Suchkriterien sind danach nur sog. rechtliche und technische Daten des Fahrzeuges, ggf. auch in einer Kombination. Die sog. P-Abfrage ist damit nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

§ 31 Abs. 3 eröffnet die P-Abfrage für engbegrenzte Fälle. Sie ist danach nur zulässig zur konkreten Verhinderung oder Verfolgung einer der in § 100 a StPO aufgeführten Straftaten. Hinzu kommt als weitere Voraussetzung, daß eine solche Abfrage zur Aufgabenerfüllung unerlässlich sein muß.

Weitere datenschutzrechtliche Sicherungen werden durch Satz 2 normiert, die § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 MRRG entsprechen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Übergangsvorschrift bis zum Inkrafttreten einer grundlegenden und umfassenden Regelung für die Einführung und Nutzung von ZEVIS, die wegen der zahlreichen Probleme in dieser Legislaturperiode nicht mehr geschaffen werden konnte.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

